

Am 11ten März 1800 wurde die Kirche zu St. Elisabeth in der Stadt St. Elisabeth in der Provinz Posen, die im Jahre 1795 ein- geweiht wurde, feierlich eingeweiht. Die Kirche ist eine kleine, einfache Kirche, die im Jahre 1795 ein- geweiht wurde. Die Kirche ist eine kleine, einfache Kirche, die im Jahre 1795 ein- geweiht wurde. Die Kirche ist eine kleine, einfache Kirche, die im Jahre 1795 ein- geweiht wurde.

[illegible]

(Fortsetzung folgt).

[illegible][illegible]

1. Die erste Aufgabe ist die, die in der ersten Spalte aufgeführten Begriffe in die zweite Spalte zu ordnen. Die Begriffe sind: *die erste Aufgabe*, *die zweite Aufgabe*, *die dritte Aufgabe*, *die vierte Aufgabe*, *die fünfte Aufgabe*, *die sechste Aufgabe*, *die siebte Aufgabe*, *die achte Aufgabe*, *die neunte Aufgabe*, *die zehnte Aufgabe*. Die Aufgaben sind: *die erste Aufgabe*, *die zweite Aufgabe*, *die dritte Aufgabe*, *die vierte Aufgabe*, *die fünfte Aufgabe*, *die sechste Aufgabe*, *die siebte Aufgabe*, *die achte Aufgabe*, *die neunte Aufgabe*, *die zehnte Aufgabe*.

Diese Arbeit bildet eine Ergänzung zu der in Nr. 1 und 2 unserer Heimatblätter erschienenen Abhandlung über die Varusschlacht.

Von A. Tellen

Nach den verdienstvollen Arbeiten von Ferd. Vöste und Gust. Friedrichs sollen die Befreiungskämpfe der Germanen sich unter Augustus und Tiberius im Rheindeelta von der Aufröndung abwärts abgepielt haben. Ist das Tatsache oder nur leere Mutmaßung? Durch Hermann Aubin und Josef Nießen ist 1926 der geschichtliche Atlas der Rheinprovinz herausgegeben, bearbeitet von gelehrten Gesellschaften und Fachmännern. Dieses bedeutsame Werk unterstützt die obige Auffassung.

Die Sugambri (von Su = Wasser und ham = Wohnung, also Wasserhausbewohner) zwischen Lippe und Ruhr waren im Jahre 16 v. Chr. über den Rhein gegangen. Dort am linken Rheinufer wurde der römische Prätor Vollius von ihnen geschlagen. Wegen dieses Hauptfeind rüdte Drusus i. J. 12 v. Chr. nach Die Cassius 54,33 von der Bataverinsel vor in das Gebiet der Usipeter, das an die Bataverinsel grenzte; von da stieg er ins Land der Sugambri vor. Er verheerte es größtenteils. Er hatte eine Rheinflotte bei sich, mit der er das Heer zurück in den Ozean brachte. Die Brieren wurden damals seine Bundesgenossen. Um die germanischen Einsäule in das römischerseits bereits besetzte Gebiet des Niederrheins und der Rheinmündungen zu verhindern, schuf sich Drusus eine große Operationsbasis, die sogenannte Bataverinsel. Wo lag sie? Plinius schreibt in der hist. natural.: „Am Rheinus liegt fast 100 Meilen (120 Rlm.) lang die hochberühmte Insel der Bataver und Caninesaten und andere Inseln der Friesen, Chauken, Frisaven zwischen Helium und Menum; so heißen nämlich die Mündungen, durch die sich der gepaltene Rhein nördlich in Seen, westlich in die Risa ergießt, nur ein mäßiger Arm behauptet seinen Namen“. Der Grammatiker Honoratus Maurus Servius im 4. Jahrhundert n. Chr. schreibt in seinem Kommentar zum Virgil, daß der Bahal (Waal) die Bataverinsel bilde. Pomponius Mela (43 nach Christus) sagt in seinem Buch (de situ orbis cap. 4): „Nach der Spaltung (an der Bataverinsel) bleibt der linke Strom ein Fluß und behält seinen Namen bis zur Mündung, der rechte aber wächst zu einem gewaltigen See, der Flevo genannt wird; nachdem er noch eine Insel gleichen Namens umschlossen hat (Wieland), wird er schmaler und mündet ins Meer“. In Tacitus Annal. II 6 heißt es: „Der Rhein teilt sich, wo das Bataverland beginnt, in zwei Flüsse. Den linken, den das gallische (linksrheinische) Ufer bespült, nennen die Anwohner Bahals“. Also liegt die Bataverinsel zwischen Rijnwegen (Roviomagnus) und den Rheinmündungen bis zum Zuidersee. Das war also die Operationsbasis des Drusus.

Die Eroberung des Rheindeltas war das strategische Ziel. Vom Rheindelta aus wollte und konnte man die linksrheinischen Rastelle im Gebiete der „Germania inferior“ gegen die Ueberfälle der rechtsrheinischen Germanen schützen. Drusus hat seinen Plan ausgeführt. Etwa 50 Rastelle hat er angelegt und mit Straßen verbunden. Im Rubinhin Atlas sind diese verzeichnet. Zu seinem Ruhm steht auf dem Triumphbogen des Drusus die stolze Inschrift: „Ad divortia Rheni pervenit, ostii depopulator usw.“, d. h. „An der Spaltung des übergrüthigten Rheingromes

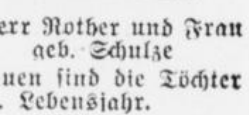
Da durch diese Pfandhefte Leben und Eigentum der Einwohner gesichert sein sollten, bedurfte sie eines besonderen Schutzes, jede Beschädigung wurde daher scharf bestraft. Nach dem Dönanbrücker Landrechte sollte, wer die Pfandwehr verhaute,

keinen Kopf verwirrt haben, nach dem Rechte der Stadt hörte jeder Schaden mit Leib- und Geldstrafen gebrüht werden, und nach einem Weistum des Jahres 1457 ein Bescheidiger seine rechte Hand verloren haben. Daber waren diese Landbesitzer dem Weidegange, vornemlich der Ziegen und Schafe, gewisert. Wenn trotz dem Tiere darin gefunden wurden, waren sie dem Landesherren oder der Bürger-schaft verfallen. Um Bescheidigungen zu verhüten, war scharfe Aufsicht erforderlich. Zu diesem Zwecke wurde ein „Landseher“ ernannt, der nach einer Bestimmung der Stadt Berner „der Landsehung Aufsicht und Hut haben und tun sollte“ und in Einnen bei Eintritt seines Amtes den Landsehererid ablegte. Für die Landbesitzer des Amtes Hamm ernannte der Landesherz, z. B. 1640, 1660 und 1683 Kurfürst Friedrich Wilhelm I. einen Landseher und zwar in der Regel den Richter zu Hamm, während früher dieses Amt bei dem adeligen Hause Stodum gewesen war. In der Ernennungsurkunde machte der Große Kurfürst dem Landseher zur Pflicht: „Daß er unsere und unseres Amtes Landseher getreulich bewahren, fleißig darauf Acht geben, sie in gutem Stande halten und die Landstrafen mit dem darauf wachsenden Gebölze ausbessern und für diese einem zeitlichen Landseher auf-tiegenden Verrichtungen sowie zur Erhebung seiner dabei habenden Mißbewaltung die damit verbundenen Gefälle und Gebühren ziehen und genießen“ solle.

Wie nun nach dem Hagen (Hecke, Hege), der einen Raum umschloß, auch der Ort, der darin lag, nicht mehr „die Stadt im Hagen“ oder „das Dorf im freien Hagen“, sondern kurz Hagen hieß. Freienhagen genannt wurde, so hieß auch das von der Landfeste oder Feste umhagte Gebiet in der Regel einfach die „Feste“. Einige Urkundenstellen betr. Lüdenscheid im märkischen Süderlande münden zur Erläuterung angeführt sein. Im Jahre 1436 ist die Rede von „den Städten und gemeiner Landschafft der Feste Lüdenscheid“, 1460 versammelten sich Vertreter „von der gemeinen Landschafft und der Feste von Lüdenscheid“, und in demselben Jahre sollte „ein Amtmann über die Landschafft und Feste Lüdenscheid gestellt“ werden. Im Jahre 1518 spricht Herzog Johann von Kleve von „unsern Unterthanen unserer gemeinen Landschafft und Feste Lüdenscheid“. Indem nun die Feste das davon umschlossene Land bezeichnete, hieß das Land auch das Fests, und gerade dieser Name: das Fests hat sich später fast ausschließlich erhalten.

Auch Gerichte, d. h. Gerichtsbezirke, waren von Landfesten umgeben, und daher bedeutete feste h. m. Fest soviel wie Gericht. So ist im Jahre 1719 die Rede von dem „Hochstätt der Feste und des Hochgerichtes Püdenischeid“, und im Jahre 1774 wurde „zu Püdenischeid ein Fest (d. h. Gericht) gehalten“. In der Grafschaft Dortmund wurde das „Bestine“ d. h. Festding oder Gericht des Festes Dortmund auf dem Wälfersich („Wälfwerk“) bei Brechten gehalten, wozu die Dinapflichtigen durch den Fronen mit dem Schwerte aufzubeugen wurden. Die Landtschaft (Amt, Grafschaft), die ein besonderes Gericht bildete, hatte in der Regel auch ein eigenes Landrecht, z. B. das Amt Bochum das Bochumer Stoppelrecht oder das Amt Hamm das Recht der Bänder Heide. Nach der Landfeste, die ein solches Gericht umgabte,ieß auch das darin gültige Landrecht kurz die Landfeste, und so gibt es z. B. die Landfeste von Hattlingen, d. h. eine Sammlung von Gesetzen, die im Fest Hattlingen in Geltung waren und im Festding für die Festgenossen die Quelle der Entscheidungen bildete.

Schließlich bezeichnete Feſt auch ein ſelbſtändiges Territorium, und daher iſt nicht bloß die Rede von der Grafiſchaft Limburg, ſondern auch vom Feſt Limburg. Auf dieſe Weiſe erklärt ſich der Ausdruck Feſt, und wenn heute nicht mehr Rechnung, ſondern Rechnung geſchrieben wird, warum man da noch immer Feſt Limburg ſchreibt. Feſt Limburg iſt Feſt Limburg.



Experten für die
Konferenz

Parmentier

Poincaré zu französischen Sachverständigenfragen ernannt. Erneuer der Bank von Paris, der Mitglied des Rates als Kenner der Probleme.



ist Gold einzulösen.*
Wir nicht schon das

